

Möglichkeit einer Anrechnung auf die Weiterbildungszeiten, so dass sich Weiterbildungs- und Anstellungsträger wegen schuldhafter Verletzung der Verpflichtung zur Weiterbildung aus dem Arbeitsvertrag schadensersatzpflichtig machen können.

Das BAG⁴⁵ hat allerdings nicht den Anstellungsträger, sondern nur den weiterbildenden Arzt in der Weiterbildungsverpflichtung sehen wollen. Auch wenn man die Weiterbildung ärztlich als Nebenprodukt der aus dem Ar-

beitsvertrag geschuldeten Arbeitsleistung ansieht⁴⁶, muss der Arbeitgeber den Weiterzubildenden Gelegenheit zur Weiterbildung geben⁴⁷, so dass zumindest die Schaffung der dazu notwendigen Voraussetzungen geschuldet wird.

45) BAG, Urt. v. 22.9.1990, DMW 1990, 1690 m. Anm. Rieger.

46) Schiller, MedR 1995, 489.

47) Hespeler/Rieger (2001), in: HK-AKM, Nr. 5490 Weiterbildung.

BUCHBESPRECHUNGEN

DOI: 10.1007/s00350-009-2541-4

Die Beleihung mit Normsetzungskompetenzen. Das Gesundheitswesen als Exempel.

Von Britta Beate Wiegand. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 1085). Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2008, 300 S., kart., € 68,00

Die Beleihung gilt als „moderner Klassiker des Verwaltungsrechts“ (Martin Burgi). Kaum bemerkt von der allgemein-verwaltungsrechtlichen Debatte, die noch zu oft um TÜV, Flugkapitän und Jagdaufseher zentriert ist, spielt die Beleihung vor allem im Sozial- und Gesundheitsrecht eine große Rolle. Peter Axer hat dies in der wegweisenden Schrift „Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung“ (2000) dargelegt. Seine Schülerin Wiegand vertieft diese Studien bereichsspezifisch und verdeutlicht, dass die Beleihung keine dogmatische Antiquität, sondern – bei allem Sinn für dogmengeschichtliche Hintergründe – eine Novität ist, die sich wesentlich den Modernisierungsschüben des Sozial- und Gesundheitsrechts verdankt.

Nach einem Blick auf die Normsetzung durch private Organisationen im Gesundheitswesen (S. 21 ff.) befasst sich die Autorin mit untergesetzlichen Normen privatrechtlicher Organisationen, also Rechtssätzen, die gerade im (Gesundheits-)Sozialrecht von eminenter Bedeutung sind (S. 75 ff.). Sie skizziert sodann, historisch informiert, die unterschiedlichen dogmatischen Beleihungskonzepte (S. 85 ff., 95 ff.). Das Profil der Beleihungsadressaten lässt sich so besser nachzeichnen (S. 122 ff.). Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Rahmung der Beleihung, namentlich zur demokratietheoretischen Fundierung, folgen (S. 150 ff.). Zusammenfassende Thesen (S. 274 ff.) runden die Studie ab.

Nach einem Wort des Theologen Paul Tillich ist die Grenze „der eigentlich fruchtbare Ort der Erkenntnis“. Der Studie gelingen diese Grenzgänge souverän, denn sie verbindet allgemein-dogmatische Ausführungen kohärent mit bereichsdogmatischen Ausführungen zum Sozial- und Gesundheitsrecht. Diese bereichsdogmatischen Illustrationen, insb. der Blick auf die Sozialleistungserbringer in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversiche-

rung, aber auch auf den Verband der privaten Krankenversicherung (s. etwa § 12 Abs. 1d S. 1 VAG, dazu Rixen, in: Becker/Kingreen [Hrsg.], SGB V, 2008, § 315, Rdnr. 11 m. w. N.) sowie die Bundesärztekammer, wirken daher nicht „spezialistisch“, sondern erweisen sich als überaus adäquate Exemplifizierungen dogmatischer Grundgedanken.

Die Beleihung mit Normsetzungskompetenzen ist ein Thema, das in der bisherigen dogmatischen Diskussion noch nicht hinreichend wahrgenommen worden ist (S. 164 ff.). Insofern ist die Zeit für eine vertiefte monographische Abhandlung mehr als reif. Wiegand verlängert und vertieft hierbei die Argumentationspfade, die Axer in „Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung“ gegangen ist, nämlich Art. 80 Abs. 1 GG als Maßstab zu verstehen, anhand dessen sich das erforderliche Legitimationsniveau für den Fall der Beleihung mit Normsetzungskompetenzen bestimmen lässt (S. 180 ff.), ferner, Art. 87 Abs. 2 GG ins Spiel zu bringen, um Probleme der Delegation der Normsetzungsbefugnis in Beleihungskonstellationen angemessen zu erfassen (S. 187 ff.).

Wiegand gelangt so etwa zu dem Schluss, dass die Landeskrankenhausesellschaften nicht in verfassungsmäßiger Weise beliehen worden seien (S. 202). Zu demselben Ergebnis kommt sie im Hinblick auf das Transplantationsgesetz für die Bundesärztekammer (S. 208 f., s. auch S. 219 ff. und S. 238). Ausgehend von Art. 80 GG kann die Autorin z. B. auch die gesetzliche Befugnis der Bundesärztekammer, Kriterien für die Verteilung von Organen durch Richtlinie festzulegen, als verfassungswidrig bewerten (S. 245 f.). Dass damit nicht das letzte Wort gesprochen ist, sondern richtigerweise der Gesetzgeber zu einem autoritativen Wort aufgerufen ist, erläutert die Autorin unter Verweis auf die gesetzgeberisch festgelegten Verteilungskriterien, wie sie das Transplantationsgesetz der Schweiz vorschreibt.

Die Studie von Wiegand ist ein überzeugendes Beispiel dafür, dass sich gerade mit Blick auf Entwicklungstendenzen des sozial(versicherungs)rechtlich organisierten Gesundheitswesens dogmatische Grundstrukturen des Verwaltungsrechts verstehen und verständlich fortentwickeln lassen. Sicher zwischen allgemeinem öffentlichen Recht und dem besonderen Gesundheitsverwaltungsrecht hin und her sich bewegend, schreibt Wiegand gut lesbar, klar gegliedert und inhaltlich überzeugend.

Die Arbeit gehört zur Pflichtlektüre aller, die verstehen wollen, wieso das dogmatisch modernisierte Institut der Beleihung – auch und gerade wenn es um die Normsetzung geht – bei der Lösung konkreter Rechtsfragen des Gesundheitswesens so wichtig ist.

Prof. Dr. iur. Stephan Rixen,
Universität Kassel, Deutschland